

Regelung zur Ausgleichszahlung für nicht erbrachte Arbeitseinsätze

Inhaltsverzeichnis

Einführung	1
Zu erbringende Arbeitsleistung	1
Ausgleichszahlung	2
Personenkreis	2
Anwendung dieser Regelung	2

Einführung

Dieses Regelwerk beschreibt die Anwendung der Ausgleichszahlung, die „**aktive**“ Vereinsmitglieder zu leisten haben, wenn sie sich nicht in dem in dieser Regelung festgelegten Umfang am Erhalt der Anlage beteiligen. Das Verständnis von „aktiven“ Mitgliedern ist im Absatz „*Personenkreis*“ beschrieben.

Diese Regelung wurde in der Mitgliederversammlung am 10. September 2021 der Versammlung vorgestellt und von dieser mit 39 Ja- und 2 Nein-Stimmen genehmigt.

Diese Regelung dient in erster Linie zur Sicherung von Erhalt und Pflege der Schießsportanlage.

Zu erbringende Arbeitsleistung

Die zu erbringende Arbeitsleistung gilt als vollständig erbracht, wenn

- ein (1) Samstags-Arbeitseinsatz (ca. 5h)
und
- ein (1) vollständiger Tag Dienst beim Ostereierschießen oder einer vergleichbaren Veranstaltung

geleistet wurde.

Sollte aufgrund von beruflicher Tätigkeit oder Urlaub/Abwesenheit die Ableistung eines Dienstes beim Ostereierschießen oder einer vergleichbaren Veranstaltung nicht möglich sein, dann wird alternativ der Einsatz bei **zwei** Samstags-Arbeitseinsätzen (2x 5h) akzeptiert.

Wurde nur **ein** Dienst (Samstags-Arbeitseinsatz oder Ostereierschießen/vergleichbare Veranstaltung) abgeleistet, so ist nur die Hälfte der Ausgleichszahlung fällig.

Ausgleichszahlung

Im Falle der Nichterbringung der im Absatz „Zu erbringende Arbeitsleistung“ beschriebenen Arbeitsleistung wird eine Ausgleichszahlung in Höhe von
€ 30,- (in Worten: dreißig Euro)

fällig.

Diese Ausgleichszahlung wird vom Kassenwart basierend auf dem für den Mitgliedsbeitrag bestehenden SEPA-Mandat vom Konto des Mitglieds zum Jahresende eingezogen.

Personenkreis

Grundsätzlich sind alle „aktiven“ Mitglieder von dieser Regelung betroffen. Als „aktives“ Mitglied zählen alle Mitglieder, die die Anlage des SV Erbes-Büdesheim e.V. zur **Ausübung des Schießsports** mindestens einmal jährlich nutzen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die hier verwendete Bezeichnung des „aktiven“ Mitglieds versteht sich ausschließlich zur Verdeutlichung der Abgrenzung der Anlagennutzung durch die Mitglieder und stellt ausdrücklich keinen Bezug zu rechtlichen Definitionen her.

Anwendung dieser Regelung

Diese Regelung findet ab dem 01. Januar 2022 Anwendung.

Zur eindeutigen Identifizierung der „aktiven“ Mitglieder werden alle als vom Vorstand als „aktives“ Mitglied erachteten Mitglieder auf dem Schriftweg angesprochen. Der Schriftweg kann postalisch per Brief oder elektronisch per Email erfolgen. Die angesprochenen Mitglieder werden damit über ihren Status informiert und können diesem widersprechen, falls sie

- sich aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sehen, die im Absatz „Zu erbringende Arbeitsleistung“ beschriebene Arbeitsleistung zu erbringen
- oder
- die Schießsportanlage weniger als einmal im Jahr nutzen.

Ein etwaiger Widerspruch muss auf dem Schriftweg (Brief oder Email) an den ersten Vorsitzenden erfolgen.

Die Anwendung dieser Regelung kann durch höhere Gewalt (z.B. pandemiebedingte Schließung der Anlage über einen längeren Zeitraum) oder durch ein unzureichendes Angebot von Arbeitseinsätzen außer Kraft gesetzt werden.

Als ausreichendes Angebot von Arbeitseinsätzen gelten die Ansetzung von vier (4) Samstags-Arbeitseinsätzen im Kalenderjahr.

Im Falle der höheren Gewalt entscheidet der Vorstand über eine Aussetzung dieser Regelung.